

Hinweise zur Schülerbeförderung
für Schulen, Schüler und Eltern
im Rahmen des ÖPNVs im Landkreis Unterallgäu

**Quelle: Abteilung ÖPNV, Landratsamt Unterallgäu, August 2026,
farbliche Hervorhebungen durch die Schule**

Bus ist zu voll / überfüllt:

Alle Busse sind mit Sitz- und Stehplätzen zugelassen. Die insgesamt zur Verfügung stehenden Fahrgastplätze sind in jedem Bus gut sichtbar, in der Regel im Bereich des vorderen Einstiegs angeschrieben. Wenn die insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze nicht überschritten werden, liegt faktisch keine Überfüllung des Busses vor, selbst wenn der Bus optisch sehr gut gefüllt ist und die Fahrgäste dicht an dicht stehen. Die Fahrgäste sind angehalten, den zur Verfügung stehenden Platz entsprechend zu nutzen und ins Wageninnere vorzugehen. Dabei sollten keine freien Sitzplätze blockiert werden und falls nötig sollen stehenden Fahrgäste auch die Rucksäcke und Schultaschen vom Rücken nehmen und zwischen die Beine stellen, was zusätzlichen Platz gibt. Ein Aufrücken im Gang bis nach hinten hilft ebenfalls, die Kapazität des Busses zu nutzen.

Ein voller Bus, der die zulässigen Fahrgastplätze nicht übersteigt, ist kein berechtigter Beschwerdegrund!

Schüler kommen nicht mehr in den Bus:

Wenn Schüler, trotz der unter „Bus ist zu voll“ beschriebenen Maßnahmen nicht mehr zusteigen können, sollten sie sich umgehend mit dem VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben Tel.: 08282/828700 (Mobilitätszentrale und Notfallnummer) in Verbindung setzen. Der VVM kann ggf. eine Ersatzbeförderung organisieren. Bitte beachten sie dabei die zu diesem Zeitpunkt gültigen Öffnungszeiten der VVM-Mobilitätszentrale.

Die Verkehrsunternehmen haben die Beförderungspflicht alle Fahrgäste mit gültigen Fahrausweisen zu befördern.

Die Abfahrt am Heimatort ist sehr früh und/oder die Fahrtzeit zu lange:

Die Fahrplangestaltung obliegt dem jeweiligen Verkehrsunternehmen. Dieses erstellt die Fahrpläne anhand der vom Kreistag festgelegten Rahmenbedingungen, welche im jeweils gültigen aktuellen Nahverkehrsplan festgeschrieben und in den VVM-Qualitätsstandards festgehalten sind.

Es gibt keine Definition der zulässigen Reisezeit im ÖPNV im Vergleich zum Individualverkehr (z. B. Auto / Fahrrad)

Definiert ist die Ankunftszeit vor Schulbeginn an der Schule. Zulässig sind dabei Ankunftszeiten von bis zu 40 Min. vor Schulbeginn. Dies gilt auch für Rückfahrten nach dem Unterricht. Auch hier sind Wartezeiten bis zu 40 Min. zulässig.

Umstiegszeiten sind zu lange:

An zentralen Umstiegspunkten sind Wartezeiten (gemäß Fahrplan) auf den nächsten Bus von 20 Minuten erlaubt.

Anschlussverbindung nicht erreicht / nicht gewartet:

Sofern der Anschlussbus nicht erreicht wurde bzw. dieser nicht gewartet hat, liegt eine Betriebsstörung vor. Anschlussbusse müssen mind. 5 Min. auf den Zubringerbus warten.

Nach Unterrichtsende fährt kein Bus:

Rückfahrten müssen von den Verkehrsunternehmen nach der 6. Stunde, nach der 2. und 3. Nachmittagsstunde angeboten werden. Endet der Unterricht z. B. um 12:10 Uhr nach der 5. Stunden oder um 14:30 Uhr müssen keine Rückfahrten durch das Verkehrsunternehmen angeboten werden.

Bus ist nicht gekommen bzw. hat die Haltestelle nicht bedient

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die genehmigten Fahrpläne einzuhalten und diese Fahrten auch durchzuführen. Verspätungen von Bussen können durch das Scannen des QR-Codes an der Haltestelle auf dem Aushangfahrplan eingesehen werden. Auch die elektronischen Fahrplanauskünfte (, die Allgäu/Bayerisch Schwaben Mobil-App oder die MOBY-App,) können Auskünfte über verspätete Busse liefern. Bei einem Fahrzeugausfall schicken die Verkehrsunternehmen in der Regel ein Ersatzfahrzeug los, welches dann ggf. mit größerer Verspätung verkehrt. Sollte der Bus tatsächlich nicht kommen, wenden Sie sich bitte umgehend an die VVM-Mobilitätszentrale unter Tel.: 08282/828700. Bitte beachten sie dabei die zu diesem Zeitpunkt gültigen Öffnungszeiten der VVM-Mobilitätszentrale. Der VVM kann ggf. eine Ersatzbeförderung organisieren.

Außerdem weist das Landratsamt auf folgende Regelungen bei Beschwerden hin, insbesondere bei Vorliegen einer Betriebsstörung:

Beschwerden im ÖPNV

Die Verkehrsunternehmen müssen binnen drei Arbeitstagen auf die Beschwerden reagieren. Um Beschwerden bearbeiten zu können sind folgende Angaben wichtig:

- Name und Kontaktmöglichkeiten zum Beschwerdeführer
- Datum und Uhrzeit des Vorfalls
- Ort, Haltestelle, Liniennummer des Vorfalls

Betriebsstörung

Als Betriebsstörung (im Sinne des Betriebsstörungsmanagements) gelten:

- Fahrtausfall
- Verspätungen von mehr als 30 Minuten
- Anschluss-Versäumnis

Ausgenommen sind Betriebsstörungen infolge „höherer Gewalt“.

VVM-einheitliche Notfallnummer 08282 828700

Für den Kunden muss während der gesamten Betriebszeit (die aktuellen VVM-Öffnungszeiten finden sie unter www.vvm-online.de/der-vvm) die telefonische Erreichbarkeit eines kompetenten Ansprechpartners unter der VVM-einheitlichen Rufnummer der Mobilitätszentrale (08282 828700) möglich sein, der etwaige Störungsmeldungen an den zuständigen Disponenten des betreffenden Verkehrsunternehmens weiterleitet.

Unverzügliche Erreichbarkeit eines verantwortlichen Disponenten

Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass während des fahrplanmäßigen Betriebs ein verantwortlicher Disponent (Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens) unverzüglich (innerhalb von 5 Minuten) telefonisch erreichbar ist. Der Disponent muss im Unternehmen ermächtigt sein, alle im Falle einer Betriebsstörung notwendigen Handlungen vorzunehmen sowie den Einsatz von Ersatzfahrzeugen und Ersatzpersonal oder die Organisation von Ersatzbeförderungsmaßnahmen zu veranlassen. Die vom VVM weitergeleiteten Kundenanrufe sind schnellstmöglich zu beantworten. Falls der Disponent nicht erreichbar sein sollte, trifft der VVM die Ersatzbeförderungsmaßnahmen.

Der VVM stellt dann bei Nichterreichbarkeit eines zuständigen Disponenten (Ausnahme „höhere Gewalt“: Streik, Eingriffe Dritter, Straßensperrungen, Stau, Umleitung, unvorhergesehene Ereignisse, Wetter, Falschparker, Unfall usw.) unabhängig von der Art und Ursache sicher, dass der Fahrgast sein Fahrtziel, soweit es innerhalb des Liniennetzes des VVM liegt, in angemessener Zeit erreicht.

Im Falle einer Betriebsstörung stellt das Betriebsstörungsmanagement des Verkehrsunternehmens sicher, dass

- den betroffenen Fahrgästen **binnen 45 Minuten** im Überlandlinienverkehr nach Bekanntwerden der Betriebsstörung **kostenfrei eine Ersatzbeförderung mit Ersatzwagen, Taxi oder anderen geeigneten Verkehrsmitteln** gewährt wird.
- Kein Verspätungsübertrag auf nachfolgende Fahrten eintritt.

Mitwirkungspflichten des Kunden

- der Vorfall der Betriebsstörung ist **unverzüglich über die Notfall-Nummer zu melden**
- nur dann besteht Anspruch, dass Maßnahmen zur Fahrtzielerreichung eingeleitet werden